

TE OGH 2025/1/29 120s149/24i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 29. Jänner 2025 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger als Vorsitzende sowie die Hofräte und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Oshidari, Dr. Haslwanter LL.M., Dr. Sadoghi und Dr. Farkas in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Prieth in der Strafsache gegen * T* wegen Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 3. Oktober 2024, GZ 86 Hv 108/24t-31.2, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 29. Jänner 2025 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger als Vorsitzende sowie die Hofräte und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Oshidari, Dr. Haslwanter LL.M., Dr. Sadoghi und Dr. Farkas in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Prieth in der Strafsache gegen * T* wegen Verbrechen der Vergewaltigung nach Paragraph 201, Absatz eins, StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 3. Oktober 2024, GZ 86 Hv 108/24t-31.2, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Berufung kommt dem Oberlandesgericht Wien zu.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil, das auch einen rechtskräftigen Freispruch enthält, wurde * T* des Vergehens der fortgesetzten Gewaltausübung nach § 107b Abs 1 StGB (A./) und der Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 StGB (B./) schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen Urteil, das auch einen rechtskräftigen Freispruch enthält, wurde * T* des Vergehens der fortgesetzten Gewaltausübung nach Paragraph 107 b, Absatz eins, StGB (A./) und der Verbrechen der Vergewaltigung nach Paragraph 201, Absatz eins, StGB (B./) schuldig erkannt.

[2] Danach hat er in W*

A./ eine längere Zeit hindurch, nämlich von 2020 bis zum 6. Februar 2024, gegen * H* A* fortgesetzt Gewalt durch Misshandlungen am Körper und Begehung vorsätzlicher mit Strafe bedrohter Handlungen gegen Leib und Leben und gegen die Freiheit ausgeübt, indem er sie wiederholt zu Boden stieß, ihr Schläge versetzte, sie mit den Füßen trat, sie

an den Haaren zog und ihr dabei auch Haare ausriss, sie würgte, zwickte und fest – auch am Mund – packte, wodurch sie oftmals Hämatome und am 6. Februar 2024 auch einen Bruch des linken Kleinfingers durch einen Fußtritt erlitt;

B./ * H* A* im Jahr 2021 (I./) und im Herbst 2022 (II./) mit Gewalt zur Duldung des Beischlafs genötigt, indem er sie aufs Bett warf, sie an den Armen festhielt, ihre Beine auseinanderdrückte, sie mit seinem Körpergewicht fixierte und den vaginalen Geschlechtsverkehr vollzog. B./ * H* A* im Jahr 2021 (römisch eins./) und im Herbst 2022 (römisch zwei./) mit Gewalt zur Duldung des Beischlafs genötigt, indem er sie aufs Bett warf, sie an den Armen festhielt, ihre Beine auseinanderdrückte, sie mit seinem Körpergewicht fixierte und den vaginalen Geschlechtsverkehr vollzog.

Rechtliche Beurteilung

[3] Die dagegen aus Z 5 und 11 des § 281 Abs 1 StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten schlägt fehl. [3] Die dagegen aus Ziffer 5 und 11 des Paragraph 281, Absatz eins, StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten schlägt fehl.

[4] Die (zu A./) erhobene Mängelrüge (Z 5 zweiter Fall, der Sache nach Z 9 lit b) beruft sich im Ergebnis auf die unterbliebene Berücksichtigung von Verfahrensergebnissen, die Handeln in Notwehr (§ 3 StGB) indizieren würden (zur Geltendmachung eines Feststellungsmangels vgl Hinterhofer/Oshidari, Strafverfahren Rz 9.192). Davon ausgehend behauptet der Beschwerdeführer, dass der Schöffensenat seine Angaben vor der Polizei, wonach ihn * H* A* „gestoßen“ habe, und Depositionen eines Zeugen (vom Hörensagen), wonach diesem von körperlichen Attacken des Opfers gegen den Angeklagten berichtet worden sei, unberücksichtigt gelassen habe. Dass diese Beweisergebnisse die Rechtswidrigkeit der jeweiligen vom Schuldspruch erfassten Gewaltakte so weit in Frage stellen würden, dass es insgesamt zum Wegfall der Tatbildlichkeit kommen würde (vgl dazu Winkler, SbgK § 107b Rz 148), legt die Rüge indes nicht deutlich und bestimmt dar. [4] Die (zu A./) erhobene Mängelrüge (Ziffer 5, zweiter Fall, der Sache nach Ziffer 9, Litera b,) beruft sich im Ergebnis auf die unterbliebene Berücksichtigung von Verfahrensergebnissen, die Handeln in Notwehr (Paragraph 3, StGB) indizieren würden (zur Geltendmachung eines Feststellungsmangels vergleiche Hinterhofer/Oshidari, Strafverfahren Rz 9.192). Davon ausgehend behauptet der Beschwerdeführer, dass der Schöffensenat seine Angaben vor der Polizei, wonach ihn * H* A* „gestoßen“ habe, und Depositionen eines Zeugen (vom Hörensagen), wonach diesem von körperlichen Attacken des Opfers gegen den Angeklagten berichtet worden sei, unberücksichtigt gelassen habe. Dass diese Beweisergebnisse die Rechtswidrigkeit der jeweiligen vom Schuldspruch erfassten Gewaltakte so weit in Frage stellen würden, dass es insgesamt zum Wegfall der Tatbildlichkeit kommen würde vergleiche dazu Winkler, SbgK Paragraph 107 b, Rz 148), legt die Rüge indes nicht deutlich und bestimmt dar.

[5] Der weiteren Beschwerde (Z 5 zweiter Fall) zuwider mussten sich die Tatrichter mit den Mutmaßungen des Zeugen K*, ob es zu den dem Angeklagten laut B./ angelasteten Vergewaltigungen gekommen sei, nicht befassen (vgl RIS-Justiz RS0097540). [5] Der weiteren Beschwerde (Ziffer 5, zweiter Fall) zuwider mussten sich die Tatrichter mit den Mutmaßungen des Zeugen K*, ob es zu den dem Angeklagten laut B./ angelasteten Vergewaltigungen gekommen sei, nicht befassen vergleiche RIS-Justiz RS0097540).

[6] Entgegen der Sanktionsrüge (Z 11 zweiter Fall) bedeutet die erschwerende Wertung des langen Tatzeitraums (US 14) keinen Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot (§ 32 Abs 2 StGB). Denn der dem Angeklagten (zu A./) angelastete Zeitraum von rund vier Jahren geht erheblich über das für die Subsumtion nach § 107b Abs 1 StGB notwendige Mindestausmaß (Schwaighofer in WK2 StGB § 107b Rz 26) hinaus (zu ähnlichen Fallkonstellationen vgl RIS-Justiz RS0099961). [6] Entgegen der Sanktionsrüge (Ziffer 11, zweiter Fall) bedeutet die erschwerende Wertung des langen Tatzeitraums (US 14) keinen Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot (Paragraph 32, Absatz 2, StGB). Denn der dem Angeklagten (zu A./) angelastete Zeitraum von rund vier Jahren geht erheblich über das für die Subsumtion nach Paragraph 107 b, Absatz eins, StGB notwendige Mindestausmaß (Schwaighofer in WK2 StGB Paragraph 107 b, Rz 26) hinaus (zu ähnlichen Fallkonstellationen vergleiche RIS-Justiz RS0099961).

[7] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung (§ 285i StPO).

[7] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung (Paragraph 285 i, StPO).

[8] Die Kostenentscheidung gründet auf § 390a Abs 1 StPO. [8] Die Kostenentscheidung gründet auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E143480

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0120OS00149.24I.0129.000

Im RIS seit

12.02.2025

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at